

A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 11

Internet: www.weilheim-schongau.de

30. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Iffeldorf, Landkreis Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2022	Seite 53
Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses	Seite 54
Zustellung von Baugenehmigungen	Seite 55

BEKANNTMACHUNG der HAUSHALTSSATZUNG des **SCHULVERBANDES IFFELDORF**, Landkreis Weilheim-Schongau, für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Iffeldorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	313.900 EUR
und im	
VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.000 EUR ab.

§ 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlage

(1)

erwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 226.900 EUR festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbands-

schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2021 von insgesamt 204 Verbandsschülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.112,25 EURO.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Iffeldorf, 21.03.2022

gez.

Lang
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2022 ist ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle (Kämmerei - Zimmer 12) der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt, Weilheimer Straße 1-3, 82402 Seeshaupt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich zugänglich (Art. 65 Abs. 3 GO).

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 04.04.2022, um 14:00 Uhr

in der Tiefstollenhalle Peißenberg, Tiefstollen 5, 82380 Peißenberg

statt.

Wichtige Hinweise:

1. Aufgrund der aktuellen Situation gilt für den Zutritt zum Sitzungssaal die **3G-Regelung**.
2. Wir bitten um Verständnis, dass Besucherplätze aufgrund der aktuellen Situation nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen.
Vor, während und nach der Sitzung ist zuverlässig darauf zu achten, dass zwischen allen anwesenden Personen ständig ein Mindestabstand von mind. 1,50 m und die geltende Maskenpflicht (Tragen einer **FFP2-Maske** ab Betreten des Gebäudes) eingehalten wird.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Hallenbad Weilheim: Neue Stamm- und Gebührensatzung
3. Errichtung einer Fachstelle zur Beratung und Unterstützung bei Wohnungslosigkeit

4. Kreiseigene Liegenschaften: Sachstand Grünflächen und Maßnahmen Biodiversität
5. Asylunterkunft Leprosenweg Weilheim: Sachstandsbericht
6. Turnhallen Gymnasium Weilheim: Kostenstand, Fortführung des Projekts
7. Realschule Weilheim, Baumaßnahmen am Gebäudeteil S
8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der Ukraine Krise
9. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2022-0181 vom 29.03.2022 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 29.03.2022 (BV-Nr. 2022-0181) wurde der Antrag von Herr Fazlican Verep, Frau Kübranur Verep, Nonnenwaldstraße 10 f, 82377 Penzberg auf Anbau an das bestehende Reihenendhaus und Neubau eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 948/40 der Gemarkung Penzberg bauaufsichtlich genehmigt. Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt

Penzberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Bentenrieder, Telefon: 0881/681-1266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.**

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft

Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 29.03.2022
-Bauamt-

Bentenrieder

Zustellung von zwei Baugenehmigungen

Zustellung der Baugenehmigungsbescheide BV-Nr. 2021-1898 und 2021-1899 vom 15.03.2022 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit den Bescheiden vom 15.03.2022 (BV-Nr. 2021-1898 und 2021-1899) wurden die Anträge der Küblböck Beteiligungs-GmbH & Co., Hopfenröthe 3, 93133 Burglengenfeld für den Neubau eines Nahversorgungszentrums mit Werbeanlagen und gemeinsamer Stellplatzanlage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 845/469, 845/32, 845/467 der Gemarkung Penzberg bauaufsichtlich genehmigt. Konkret handelt es sich hierbei um den Neubau eines Lebensmittel-Vollsortimentsmarkt mit Backshop/Café und Getränkemarkt (Bauteil 1, BV-Nr. 2021-1898) sowie den Neubau eines Lebensmittel-Discounters und Fachmarkt für Tiernahrung (Bauteil 2, BV-Nr. 2021-1899).

Die Zustellung dieser Genehmigungsbescheide an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Baugenehmigungsbescheide können sowohl bei der Stadt Penzberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau nach Terminvereinbarung (Frau Bentenrieder, Telefon: 0881/681-1266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Genehmigungsbescheide anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.**

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 29.03.2022
-Bauamt-
Bentenrieder